BASISINFORMATIONEN
ZUR GEAS-REFORM

1

Die »Reform« des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems: Ein Überblick

Autor: Stefan Keßler

Stand: Juni 2026

Einleitung	2
Grundlegendes: Der Unterschied zwischen Verordnung und Richtlinie	2
Das reformierte Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS)	3
Die Umsetzung des neuen GEAS in Deutschland	6
Das neue Verfahren an den Außengrenzen	7
Besonderheiten in den Verfahren bei bestimmten Personengruppen	12
Die Krisen-Verordnung	16
Literaturhinweise	18

Die **Basisinformationen zur GEAS-Reform** erscheinen in loser Folge und behandeln die wichtigsten Neuerungen der Reform des **Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)** und ihre Auswirkungen auf die Entscheidungs- und Beratungspraxis. Die Reform kommt in ihren wesentlichen Elementen seit Juni 2026 zur Anwendung.

Die **Basisinformationen zur GEAS-Reform** werden herausgegeben vom **Informationsverbund Asyl & Migration**.

Informationsverbund
ASYL & MIGRATION

I. EINLEITUNG

Hinweis des Autors

Der vorstehende Text ist die nachträgliche Verschriftlichung eines Vortrags, den Wiebke Judith (Pro Asyl) und ich am 14. Januar 2026 zu Beginn der vom Informationsverbund Asyl und Migration organisierten Schulungsreihe online gehalten haben. Obwohl sie maßgeblich den gemeinsamen Vortrag mitgestaltet hat, war es Wiebke Judith aus zeitlichen Gründen nicht möglich, an diesem Text mitzuarbeiten. Alle Fehler sind deshalb meine eigenen.

Seit den Beschlüssen des Europäischen Rates im finnischen Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 zur Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Europäischen Union (EU) ist schrittweise ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS) errichtet worden. Es besteht im Wesentlichen aus mehreren Richtlinien und einigen Verordnungen (die bekannteste dürfte die »Dublin-III-Verordnung« sein). Im Sommer 2020 hat die Europäische Kommission Vorschläge für eine »Reform« vorgelegt, die im Sommer 2024 zur Verabschiedung zahlreicher neuer Rechtsakte führten. Diese werden zum 12. Juni 2026 das bisherige GEAS ablösen.

Mit diesen Basisinformationen sollen die Rahmenbedingungen für das reformierte GEAS skizziert und einige erste Hinweise für die Praxis gegeben werden. Viele Einzelheiten werden allerdings in weiteren Basisinformationen behandelt.

II. GRUNDLEGENDES: DER UNTERSCHIED ZWISCHEN VERORDNUNG UND RICHTLINIE

Der größte Teil des neuen GEAS besteht aus Verordnungen. Die *Verordnung* wird auf Vorschlag der Kommission von Parlament und Rat erlassen. Sie ist im Gegensatz zu einer Richtlinie in allen EU-Mitgliedstaaten* unmittelbar gültig und rechtlich verbindlich. Das bedeutet, dass die Rechte und Pflichten aus einer Verordnung sowohl für die Staaten als auch für Einzelpersonen gelten, wenn sie in Kraft tritt. Eine Umsetzung in nationales Recht ist dafür nicht notwendig. Daher ist die Verordnung von ihren Rechtswirkungen her am ehesten mit einem gewöhnlichen innerstaatlichen Gesetz vergleichbar. Im Kollisionsfall mit nationalem Recht genießt die Verordnung ausdrücklich Anwendungsvorrang.

* Sofern diese nicht, wie etwa Dänemark und Irland, seinerzeit in Protokollen zu den Europäischen Verträgen eine »opt-out«-Klausel durchgesetzt haben, weshalb im Regelfall bei ihnen EU-Rechtsakte im Bereich Asyl und Migration keine Gültigkeit besitzen.

Auch *Richtlinien* werden von Parlament und Rat auf Vorschlag der Kommission beschlossen. Anschließend werden sie von den Mitgliedstaaten der EU in nationales Recht umgesetzt. Gemäß Art. 288 AEUV sind Richtlinien hinsichtlich des zu erreichenden Ziels in den Mitgliedstaaten verbindlich, jedoch ist den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel zum Erreichen des Ziels überlassen.

Damit eine Richtlinie Gültigkeit auf nationaler Ebene erhält, müssen die Mitgliedstaaten ein Gesetz für die Umsetzung der Richtlinie erlassen. Unter Umständen müssen sie außerdem weitere innerstaatliche Maßnahmen verabschieden, um die von der Richtlinie vorgeschriebenen Ziele zu verwirklichen.

Die Richtlinie muss innerhalb der festgesetzten Frist (in der Regel innerhalb von zwei Jahren) umgesetzt werden. Grundsätzlich wird eine Richtlinie erst mit dieser Umsetzung wirksam. Nach der Rechtsprechung des EuGH kann jedoch eine Richtlinie nach Ablauf der Umsetzungsfrist be-

Der Autor dieser Basisinformation **Stefan Keßler** ist Direktor des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes Deutschland (stefan.kessler@jrs-germany.org).

stimmte unmittelbare Auswirkungen haben, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Die Richtlinie wurde nicht oder nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt,
- die Bestimmungen der Richtlinie sind bedingungsunabhängig und hinreichend genau formuliert
- und die Regelungen der Richtlinie übertragen Einzelnen bestimmte Rechte.

Sind diese Bedingungen erfüllt, können sich Einzelpersonen in einem Gerichtsverfahren vor nationalen Gerichten gegen einen Mitgliedstaat auf die Richtlinie berufen. Zu beachten ist, dass sich jedoch nicht die Behörden eines Mitgliedstaates gegenüber einer Einzelperson auf die Richtlinie berufen können. Für eine Person können die Bestimmungen einer Richtlinie nur Rechte begründen.

III. DAS REFORMIERTE GEMEINSAME EUROPÄISCHE ASYLSYSTEM (GEAS)

1. Überblick über die Rechtsakte und ihre Anwendungsbereiche in Deutschland

Das bislang geltende GEAS besteht aus den Rechtsgrundlagen für die Arbeit von zwei Agenturen:

- EUAA (früher EASO) und
- Frontex,

aus zwei Verordnungen, nämlich

- der Dublin-III-Verordnung und der
- Eurodac-Verordnung,

aus sowie fünf Richtlinien, d. h. der

- Richtlinie über den vorübergehenden Schutz,
- Qualifikationsrichtlinie,
- Asylverfahrensrichtlinie,
- Aufnahmerichtlinie und der
- Rückführungsrichtlinie.

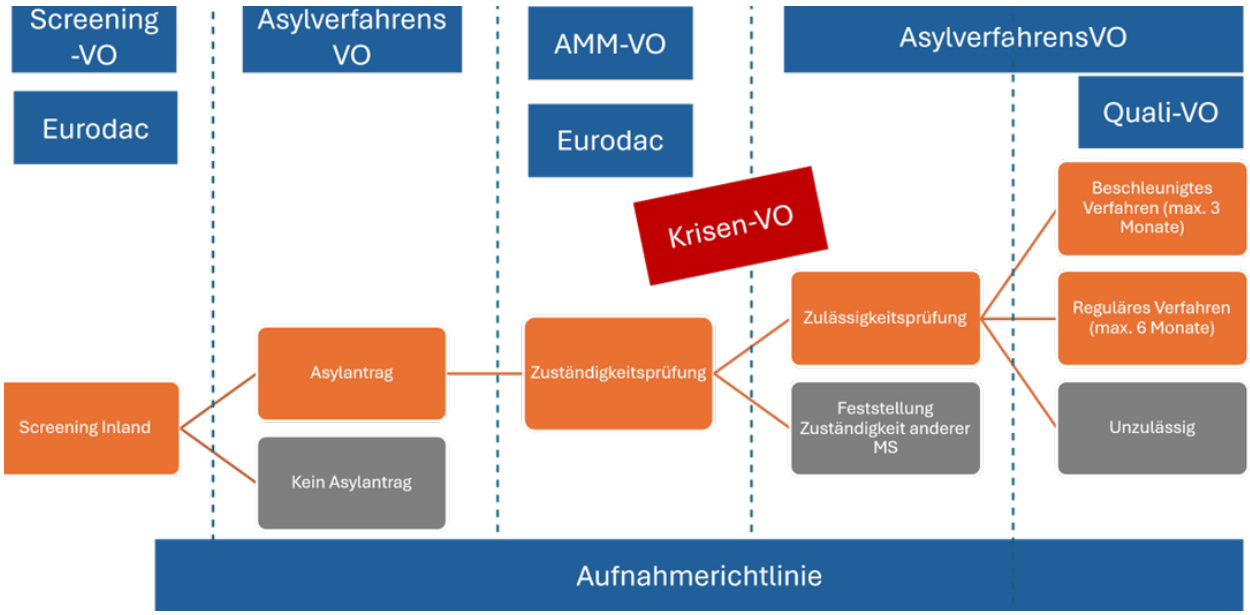
Diese Regelwerke werden vor allem durch neue Verordnungen abgelöst; teilweise gibt es auch ganz neue Regelungen. In der folgenden Übersicht findet sich in Klammern jeweils die offizielle Nummer des Rechtsaktes.

Rechtsakte des GEAS vor und nach dem 12. Juni 2026

GEAS bis zum 11. Juni 2026	GEAS ab 12. Juni 2026	Abkürzungen
Verordnung über die Arbeit des Europäischen Asylunterstützungsbüros (EASO) (439/2010)	Verordnung über die Arbeit der EU-Asylagentur (EUAA) (2021/2303)	EASO EUAA
Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache (Frontex) (2019/1896)	bleibt	FrontexVO
Dublin-III-Verordnung (604/2013)	Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (2024/1351)	AMMVO
Eurodac-Verordnung (439/2010)	neugefasste Eurodac-Verordnung (2024/1358)	EurodacVO
Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU)	neugefasste Aufnahmerichtlinie (2024/1346)	AufnRL
Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU	Qualifikationsverordnung (2024/1347)	QVO
Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU)	Asylverfahrensverordnung (2024/1348)	AsylVfVO
Richtlinie über den vorübergehenden Schutz (2001/55/EG) (auch »Massenzustromrichtlinie«)	bleibt	
Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG)	bleibt; allerdings ist der Entwurf einer Rückführungsverordnung bereits in das europäische Gesetzgebungsverfahren eingebracht	RückfRL RückfVO
	Neu: Screening-Verordnung (2024/1356)	ScreeningVO
	Neu: Screening-Folge-Verordnung (2024/1352), auch: Screening-Konsistenz-Verordnung	ScreeningFolgeVO
	Neu: Grenzrückführungsverordnung (2024/1349)	GrenzRVO
	Neu: Krisenverordnung (2024/1359)	KrisenVO
	Neu: Resettlementverordnung (2024/1350)	ResettlementVO

Wie die Anwendungsbereiche verschiedener Rechtsakte etwa im Inland ineinandergreifen, lässt sich mit dem folgenden Schaubild verdeutlichen.

Anwendungsbereiche der GEAS-Rechtsakte



Wird eine Person im Inland aufgegriffen, die weder über die erforderlichen Papiere für den legalen Aufenthalt verfügt noch bereits an der EU-Außengrenze untersucht worden ist, wird bei ihr eine »Voruntersuchung« (im EU-Sprachgebrauch: Screening) gemäß der Screening-Verordnung durchgeführt. Bei der darin enthaltenen Identitätsüberprüfung werden der Person Fingerabdrücke abgenommen und diese verarbeitet. Stellt die Person einen Asylantrag, unterliegt sie dem Verfahren nach der Asylverfahrensverordnung und erhält zugleich Hilfeleistungen, wie sie in der Aufnahmerichtlinie festgelegt sind.

Teil des Asylverfahrens ist weiterhin die Feststellung, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung des Schutzbegehrens zuständig ist; diese Zuständigkeitsprüfung erfolgt nach den Kriterien und Verfahren, die in der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung (AMMVO) geregelt sind. Zwischenzeitlich kann auch die sogenannte Krisen-Verordnung (siehe zu dieser Kapitel VII) eine Rolle spielen. Ergibt die Zuständigkeitsprüfung, dass das Asylverfahren in Deutschland durchzuführen ist, sind weiterhin die Asylverfahrensverordnung und die Aufnahmerichtlinie anwendbar. Nach der Asylverfahrensverordnung ist allerdings zunächst eine Zulässigkeitsprüfung durchzuführen, die dazu führt, dass der Antrag entweder als unzulässig zurückgewiesen, der Asylantrag in einem beschleunigten Verfahren geprüft oder das reguläre Verfahren durchgeführt wird. Für die inhaltliche Entscheidung über das Schutzbegehren sind die Definitionen und weiteren Regelungen in der Qualifikationsverordnung anzuwenden.

2. Zeitschiene für die Anwendung der Reform

Zunächst ist eine Begriffsklärung erforderlich: Das formelle *Inkrafttreten* der verschiedenen Rechtsakte erfolgte durchgehend am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU, mithin am 11. Juni 2024. An diesem Tag begann auch schon die *Anwendbarkeit* der Resettlement-Verordnung. Bei den übrigen Rechtsakten gab es zunächst unterschiedliche Daten zum Beginn ihrer Anwendbarkeit. Diese wurden im November 2025 korrigiert, so dass überwiegend der 12. Juni 2026 als Datum feststeht, ab welchem die Rechtsakte angewendet werden müssen.

Daraus können sich in den verschiedenen Einzelfällen Unterschiede im anzuwendenden Recht ergeben: Für Verfahren, die bis zum 11. Juni 2026 eingeleitet worden sind, ist nach unserer Auffassung das bisher geltende Recht einschlägig. In Verfahren, die am oder nach dem Stichtag 12. Juni 2026 anhängig gemacht worden sind, ist dagegen das neue Recht anzuwenden.*

* Siehe auch Equal Rights Beyond Borders: Praxishinweise zur Anwendung des GEAS, Meldung auf asyl.net vom 23.3.2026, abrufbar bei asyl.net unter »Nachrichten«

IV. DIE UMSETZUNG DES NEUEN GEAS IN DEUTSCHLAND

1. Umfangreiche Änderungen des deutschen Rechts

Zur Umsetzung der GEAS-Reform sind zwei Gesetze verabschiedet worden: Das GEAS-Anpassungsgesetz (GEAS-AnpG, BGBl. 2026 I Nr. 111) und das GEAS-Anpassungsfolgengesetz (GEAS-AnpFG, BGBl. 2026 I Nr. 112). Das GEAS-Anpassungsgesetz nimmt im Wesentlichen umfangreiche Änderungen des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes vor. Das GEAS-Anpassungsfolgegesetz regelt vor allem Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz sowie im Gesetz über das Ausländerzentralregister.

2. Stichworte zu den wichtigsten Änderungen

Das neue Überprüfungs- oder »Screening«-Verfahren wird sowohl an den deutschen Flughäfen mit internationalem Verkehr (die zur europäischen Außengrenze gehören) als auch im Inland eine große Bedeutung haben. Aus dem Flughafenverfahren nach § 18a AsylG, wie wir es bisher kennen, wird ein neu gestaltetes Außengrenzverfahren.

Zu befürchten ist, dass bei immer mehr Personen die Bewegungsfreiheit entweder eingeschränkt (etwa durch die Unterbringung in »Sekundärmigrationszentren« oder anderen »geschlossenen« Unterbringungseinrichtungen) oder gar aufgehoben wird (vor allem in der neu eingeführten Asylverfahrenshaft, vor der sogar Kinder nicht vollständig geschützt sind). Die Ausweitung etwa der Listen »sicherer« Herkunftsländer und »sicherer« Drittstaaten (siehe dazu unten) wird zu mehr beschleunigten Asylverfahren mit erheblich eingeschränkten Möglichkeiten des Rechtsschutzes gegen Ablehnungsentscheidungen führen.

3. Mehr Verordnungen: Was heißt das für die deutsche Rechtsanwendung?

Das neue GEAS besteht größtenteils aus Verordnungen, die unmittelbar gültig sind und nicht der Umsetzung durch die deutsche Gesetzgebung bedürfen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Vorschriften, die bereits in einer EU-Verordnung enthalten sind, nicht noch einmal im nationalen Recht aufgeführt werden dürfen (Wiederholungsverbot).

Durch das GEAS-AnpG und das GEAS-AnpFG werden deshalb zahlreiche bisher bestehende Vorschriften in deutschen Gesetzen einfach gestrichen. Auffällig ist das etwa bei den Regelungen über den Flüchtlingsbegriff und die subsidiäre Schutzberechtigung in den §§ 3a bis 4 AsylG: Diese fallen ersatzlos fort. Man muss sich schon gut auskennen, um zu wissen, dass man die entsprechenden Normen nunmehr in den Artikeln 6 ff. der Qualifikationsverordnung findet. An anderer Stelle – z. B. im neugefassten § 3 AsylG – wird bloß auf die entsprechenden Normen in den einschlägigen Verordnungen verwiesen; die Rechtsanwender:innen müssen dann dort nachschlagen, um den Gehalt dieser Normen zu erfassen. Zukünftig wird man also den deutschen Gesetzestext und die EU-Rechtsakte immer wieder parallel lesen müssen.

V. DAS NEUE VERFAHREN AN DEN AUSSENGRENZEN

Ein wichtiger Bestandteil des neuen GEAS ist das umfangreich geregelte Verfahren an den EU-Außengrenzen. Für Deutschland, das keine Land-Außengrenzen hat, soll dieses Verfahren zunächst auf ausgewählten Flughäfen mit internationalem Luftverkehr zur Anwendung kommen;* denkbar ist auch eine Anwendung in bestimmten Seehäfen. Hierfür sollen 374 Plätze mit einer Gesamtkapazität für etwa 1.500 Personen pro Jahr geschaffen werden.

* Dies sind voraussichtlich die Flughäfen in Hamburg, Berlin-Brandenburg, Düsseldorf, Frankfurt/M., Stuttgart und München.

1. Verfahrensablauf an der Außengrenze

Der Ablauf des Außengrenzverfahrens lässt sich – sehr grob – in drei Schritte unterteilen:

1. Wird eine Person an der Außengrenze beim Versuch der ungenehmigten Einreise aufgegriffen oder meldet sie sich als schutzsuchend bei den Grenzbehörden, wird sie zunächst einer Überprüfung (»Screening«) unterzogen. Diese kann bis zu sieben Tage dauern.
2. Macht die Person ein Schutzbegehren geltend, soll ihr Antrag in einem Asylgrenzverfahren geprüft werden, das bis zu 12 Wochen dauern kann.

3. Stellt sie keinen Asylantrag oder wird der Asylantrag abgelehnt, wird auf die Person das Rückkehrgrenzverfahren angewendet, das bis zu zwölf Wochen dauern kann.

Es wird somit möglicherweise Fälle geben, in denen Menschen bis zu 25 Wochen, das heißt mehr als sechs Monate lang auf einem Flughafengelände faktisch festgehalten werden. Denn für sie gilt während der gesamten Zeit die »Fiktion der Nichteinreise«: Sie werden so behandelt, als hätten sie noch nicht das EU-Territorium betreten.

2. Die Überprüfung (»Screening«) an der Außengrenze

Nach Art. 5 der Screeningverordnung werden alle Personen an der Außengrenze überprüft, die nicht die unionsrechtlich geregelten Einreisevoraussetzungen erfüllen,* vor allem nicht über ein erforderliches Visum verfügen, und außerdem

* Vgl. Art. 6 Verordnung (EU) 2021/366 – Schengener Grenzkodex, im Folgenden: SGK.

- beim unbefugten Überschreiten der Außengrenze aufgegriffen worden sind,
- nach einem Such- oder Rettungseinsatz auf dem Territorium der EU ausgeschifft worden sind, *oder*
- an einem Grenzübergang oder in einer Transitzone einen Asylantrag gestellt haben.

Die Auswahl der für die Überprüfung zuständigen Behörden überlässt die Verordnung den Mitgliedstaaten. Da das Verfahren in Deutschland an den Flughäfen als Teilen der Außengrenze durchgeführt wird, dürfte hier die Bundespolizei zuständig werden. Das eingesetzte Personal muss über »angemessene Kenntnisse« verfügen und die erforderliche Schulung erhalten haben. Hierzu gehören auch Schulungen in der Feststellung und im Umgang mit besonders schutzbedürftigen (»vulnerablen«) Personen wie unbegleiteten Minderjährigen oder Opfern des Menschenhandels.*

* Vgl. Art. 8 Abs. 9 Unterabs. 1 ScreeningVO i. V. m. Art. 16 Abs. 1 Unterabs. 3 Satz 2 SGK.

Inhaltlich umfasst die Überprüfung die folgenden Elemente:

- Information der betroffenen Personen über das Überprüfungsverfahren und die Rechte und Pflichten hierin sowie über das Recht, Asylanträge zu stellen;
- Maßnahmen zur Identifizierung;
- Sicherheitsüberprüfung (vor allem Abgleich mit den relevanten Datenbanken);
- Erfassung biometrischer Daten;
- vorläufige Gesundheitskontrolle (diese muss durch qualifiziertes medizinisches Personal erfolgen);

- vorläufige Feststellung, ob besondere Bedarfe bestehen (»Vulnerabilitätsprüfung«); hierfür muss entsprechend geschultes Fachpersonal der Überprüfungsbehörde eingesetzt werden; beteiligt werden können auch Kinderschutzstellen und Institutionen, die für den Schutz von Opfern des Menschenhandels zuständig sind.

Die Ergebnisse der Überprüfung sind in einem Überprüfungsformular festzuhalten, das auch Angaben etwa zum Reiseweg und zum Grund für den unerlaubten Grenzübertritt enthält. Das Formular ist sowohl der nachfolgend zuständigen Behörde zu übermitteln wie auch der betroffenen Person auszuhändigen. Es kann sich hierbei um ein Schriftstück auf Papier oder um eine elektronische Datei handeln. Am Ende des Verfahrens wird die betroffene Person an das jeweils geeignete anschließende Verfahren verwiesen.

Das Überprüfungsverfahren muss innerhalb von sieben Tagen nach Aufgriff der betroffenen Person abgeschlossen sein. Für seine Dauer – wie für die anderen Schritte im Außengrenzverfahren – gilt die Fiktion der Nichteinreise.

Ergänzend zu den Vorgaben aus der Überprüfungsverordnung sieht das GEAS-AnpG in einem neuen § 15b AufenthG unter anderem vor, dass die zu überprüfende Person »von der zuständigen Behörde zur Durchführung der Überprüfung in einen Transitbereich, eine Einrichtung auf einem Hafengelände oder Flughafengelände, eine Einrichtung im Umfeld einer Grenzübergangsstelle oder in eine Einrichtung im Bundesgebiet zu verbringen« ist. Die Person darf an einer Ausreise aus dem Bundesgebiet nicht gehindert werden und ist für eine Ausreise auf ihr Verlangen an einen Grenzübergang zu bringen.

Der Überprüfungsbehörde muss die ständige Kontrolle des Aufenthalts möglich sein. Um dies sicherzustellen, kann auch auf richterliche Anordnung Überprüfungshaft verhängt bzw. durch behördliche Entscheidung vorläufiger Überprüfungsgewahrsam angeordnet werden. Dies setzt die Feststellung einer Fluchtgefahr voraus.

3. Das Asylgrenzverfahren

Dem Überprüfungsverfahren kann sich das Asylgrenzverfahren anschließen, d. h. ein beschleunigtes Asylverfahren, das an der Außengrenze durchgeführt wird. Grundsätzliche Voraussetzungen hierfür sind (vgl. Art. 43 Abs. 1 AsylVfVO):

1. a) Die Person erfüllt nicht die unionsrechtlich geregelten Einreisevoraussetzungen (vgl. Art. 6 SGK) *und*
 b) der Person wurde die Einreise in das Hoheitsgebiet noch nicht gestattet *sowie*
2. a) die Person hat an einer Außengrenzübergangsstelle oder in einer Transitzone einen Asylantrag gestellt *oder*

b) die Person wurde beim Versuch der unerlaubten Einreise an der Außengrenze aufgegriffen *oder*
c) die Person wurde nach ihrer Rettung aus Seenot im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausgeschifft *oder*
d) die Person wurde im Rahmen des Solidaritätsmechanismus aus einem anderen Mitgliedstaat überstellt.

In bestimmten Fällen ist die Durchführung des Asylgrenzverfahrens nicht mehr nur eine Option (Kann-Regelung), sondern verpflichtend (Ist-Regelung, vgl. Art. 45 Abs. 1 AsylVfVO):

1. Die gerade genannten allgemeinen Voraussetzungen für das Asylgrenzverfahren sind erfüllt *und*
2. aus den nach der Überprüfung (»Screening«) übermittelten Informationen ergibt sich, dass die Person
 a) falsche Angaben gemacht, vorsätzlich getäuscht, ihre Reisedokumente vernichtet oder ihre Identität verschleiert hat *oder*
 b) eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt *oder*
 c) aus einem Herkunftsland mit einer unionsweiten Anerkennungsquote von 20 Prozent* oder weniger kommt.

* Zur Bedeutung der Anerkennungsquote von 20 Prozent siehe unten, Abschnitt VI.1.

Ausgenommen vom Asylgrenzverfahren sind wiederum einige Personengruppen, bei denen sich die Überprüfung (»Screening«) ergeben hat, dass sie als besonders schutzbedürftig einzustufen sind (vgl. Art. 54 AsylVfVO):

- Unbegleitete Minderjährige – es sei denn, sie stellen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar;
- Personen mit besonderen Schutzbedarfen, sofern nicht am Ort des Asylgrenzverfahrens die notwendige Unterstützung geleistet werden kann;
- Personen mit »einschlägigen« medizinischen Gründen, die gegen die Anwendung des Asylgrenzverfahrens in ihren Einzelfällen sprechen;
- Personen, bei denen die in der Aufnahmerichtlinie geregelten Haftbedingungen am Ort des Asylgrenzverfahrens nicht erfüllt werden können, die aber die Voraussetzungen für eine Haftanordnung erfüllen.

Folge dieser Einstufung als Ausnahmefälle ist, dass die betroffenen Personen in das Hoheitsgebiet einreisen dürfen und dort in das reguläre Asylverfahren kommen.

Das Asylgrenzverfahren soll in besonderen Einrichtungen an der Außengrenze, in der Nähe der Außengrenze, in der Transitzone oder an anderen vom jeweiligen Mitgliedstaat bestimmten Standorten innerhalb seines Hoheitsgebietes durchgeführt werden (vgl. Art. 54 Abs. 1 AsylVfVO). Die Mitgliedstaaten müssen die Kommission bis zum 11. April 2026 über die

von ihnen gewählten Orte informieren (vgl. Art. 54 Abs. 3 AsylVfVO). Welche Standorte es in Deutschland sein werden, wird gegenwärtig zwischen Bund und Ländern ausgehandelt.

Während des Asylgrenzverfahrens ist der Aufenthalt nur am Ort des Verfahrens erlaubt. Insoweit wird die Bewegungsfreiheit stark eingeschränkt. In bestimmten Fällen kann auch Asylverfahrenshaft angeordnet werden.

Bei Familien mit Kindern gelten hier besondere Regelungen:

- Kernfamilien sollen gemeinsam untergebracht werden (vgl. Art. 45 Abs. 3 AsylVfVO).
- Die Mitgliedstaaten »stellen – nach der Prüfung des Kindeswohls – sicher, dass Familien mit Minderjährigen ihren Bedürfnissen entsprechend untergebracht sind. Ein entsprechend der körperlichen, geistigen, seelischen, moralischen und gesellschaftlichen Entwicklung entsprechender Lebensstandard soll sichergestellt werden.« (Art. 54 Abs. 2 AsylVfVO)

Im Asylgrenzverfahren kann über die folgenden Fragen entschieden werden (vgl. Art. 44 und 52 AsylVfVO):

1. ob der Asylantrag zulässig oder unzulässig ist (etwa im Hinblick auf die Einreise der antragstellenden Person über einen »sicheren« Drittstaat);
2. in bestimmten Fällen (vgl. Art. 42 Abs. 1 Buchstaben a) bis g) und j) sowie Abs. 3 Buchstabe b) AsylVfVO, vor allem wenn Antragstellende über einen für sie »sicheren« Drittstaat gekommen oder aus einem Herkunftsland mit einer unionsweiten Anerkennungsquote von 20 % oder weniger stammen: ob der Asylantrag begründet ist, d. h. zu einer Zuerkennung eines Schutzstatus führt oder nicht;
3. ob der Mitgliedstaat, an dessen Außengrenze das Asylgrenzverfahren stattfindet, für die Durchführung des regulären Asylverfahrens zuständig ist.

Die Dauer des Asylgrenzverfahrens darf zwölf Wochen nicht überschreiten.* Kann es in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, ist der Person die Einreise zu gestatten und das reguläre Asylverfahren durchzuführen (vgl. Art. 51 Abs. 2 AsylVfVO). Das GEAS-AnpG sieht für Deutschland vor (§ 18a Abs. 1 AsylG), dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Asylgrenzverfahren innerhalb von acht Wochen nach der Registrierung eine Entscheidung über den Asylantrag getroffen haben muss.

Gegen eine ablehnende Entscheidung im Asylgrenzverfahren kann ein Gericht angerufen werden. Das Rechtsmittel hat aber keine automatische aufschiebende Wirkung (vgl. Art. 68 Abs. 3 Buchstabe a) Ziffer i) AsylVfVO). Für die Verfahren in Deutschland bedeutet dies, dass zusammen mit einer

* Ausnahme: Überstellung im Rahmen des Solidaritätsmechanismus, dann verlängert sich die Gesamtdauer auf 16 Wochen.

Klage ein Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung innerhalb von einer Woche gestellt und begründet werden muss. Über diesen Antrag soll das Verwaltungsgericht innerhalb von zwei Wochen entscheiden.

4. Das Verfahren zur »Rückführung« an der Außengrenze

Dieses Verfahren ist in einer gesonderten Verordnung, nämlich der Grenzrückführungsverordnung, geregelt worden. Alle Personen, deren Asylanträge im Asylgrenzverfahren abgelehnt worden sind, sollen direkt von der Außengrenze abgeschoben werden. Dafür wird den Mitgliedstaaten eine Höchstfrist von zwölf Wochen eingeräumt, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Feststellung, dass die betroffene Person kein Recht auf Aufenthalt hat.

Wird ein Asylantrag im Asylgrenzverfahren abgelehnt und hat die betroffene Person einen Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gestellt, beginnt der Lauf der Zwölf-Wochen-Frist mit dem Zeitpunkt der ablehnenden Entscheidung des Verwaltungsgerichts über diesen Antrag. Wenn keine Abschiebung innerhalb dieses Zeitraums erfolgt, wird ein »normales« Abschiebungsverfahren nach den Vorgaben aus der Rückführungsrichtlinie (bzw. der zum jetzigen Zeitpunkt noch in der Erarbeitung befindlichen Rückführungsverordnung) durchgeführt. Der Person ist allerdings jederzeit die Möglichkeit zu einer freiwilligen Ausreise zu geben. Eine Frist zu einer solchen freiwilligen Ausreise wird gleichwohl nur auf Antrag gesetzt und darf 15 Tage nicht überschreiten. Die GrenzRVO enthält außerdem eigenständige Regelungen über die Inhaftierung abzuschiebender Personen und über die Anrechnung der Haftzeiten nach dieser Verordnung auf die »normalen« Abschiebungshaftzeiten.

VI. BESONDERHEITEN IN DEN VERFAHREN BEI BESTIMMTEN PERSONENGRUPPEN

1. Personen aus »sicheren« Herkunftsländern

In Deutschland wird es künftig insgesamt fünf Listen »sicherer« Herkunftsländer geben:

1. Auf EU-Ebene wurde nunmehr eine unionsweite Liste »sicherer« Herkunftsländer erstellt. Asylanträge von Personen aus diesen Herkunftsländern sollen in beschleunigten Asylverfahren geprüft werden. Diese Liste befindet sich im Anhang II zur Asylverfahrensverordnung und gilt bereits seit dem 27.2.2026.
2. Hinzu kommt eine »dynamische« Liste sicherer Herkunftsländer mit einer unionsweiten Anerkennungsquote von 20 Prozent oder weniger. Asylanträge von Personen aus diesen Ländern sollen ebenfalls in beschleunigten Asylverfahren geprüft werden bzw. bei ihnen ist

die Anwendung des Asylgrenzverfahrens verpflichtend, da die Staaten, aus denen sie kommen, als hinreichend sicher gelten.

3. Außerdem gelten die derzeit neun Staaten, die offiziell als EU-Beitrittskandidaten gelten, aufgrund dieses Status als sichere Herkunftsländer.
4. In Deutschland gibt es weiterhin die Liste sicherer Herkunftsländer im Sinne des Art. 16a Abs. 3 GG, § 29a AsylG i. V. m. Anhang II zum AsylG. Bei Asylsuchenden aus diesen Ländern gilt weiterhin die widerlegbare Regelvermutung der Verfolgungssicherheit. Können sie diese Regelvermutung für ihre Einzelfälle nicht widerlegen, werden ihre Asylanträge als »offensichtlich unbegründet« abgelehnt. Die Folge hiervon ist vor allem der sehr eingeschränkte Rechtsschutz.
5. Dazu kommt noch eine Liste von Herkunftsländern, die von der Bundesregierung in einer Rechtsverordnung gemäß § 29b AsylG festgelegt wird. Auch für Personen aus diesen Ländern gilt das unter c) Ausgeführte.

Die »sicheren« Herkunftsländer nach dem aktuellen Stand der Listen

EU-weite Liste	»dynamische« Liste	offizielle EU-Beitrittskandidaten	Anhang II zum AsylG	Rechtsverordnung nach § 29b AsylG
Ägypten	alle Herkunftsländer mit einer unionsweiten Anerkennungsquote von bis zu 20 %	Albanien	Albanien	Albanien
Bangladesch		Bosnien-Herzegovina	Bosnien-Herzegovina	Bosnien-Herzegovina
Indien		Georgien	Georgien	Georgien
Kolumbien			Ghana	Ghana
Kosovo			Kosovo	Kosovo
Marokko		Rep. Moldau	Rep. Moldau	Rep. Moldau
Tunesien		Montenegro	Montenegro	Montenegro
		Nordmazedonien	Nordmazedonien	Nordmazedonien
			Senegal	Senegal
		Serbien	Serbien	Serbien
		Türkei		
		Ukraine		

2. Personen, die über »sichere« Drittstaaten gekommen sind

Listen »sicherer« Drittstaaten können sowohl auf der Ebene der EU als auch auf nationaler Ebene beschlossen werden. Hinzu kommt die Möglichkeit, aufgrund einer einfachen Vereinbarung zwischen der EU und einem Drittstaat diesen Drittstaat für »sicher« zu erklären. Außerdem kann im konkreten Einzelfall für eine Person ein Drittstaat als »sicher« eingestuft werden, obwohl dieser Staat weder auf einer der gerade genannten Listen geführt wird noch mit ihm eine entsprechende Vereinbarung geschlossen worden ist.

Voraussetzungen für die Anwendung des Konzeptes sicherer Drittstaaten auf den jeweiligen Einzelfall sind:

- die antragstellende Person ist auf dem Weg in die Union durch den betreffenden Drittstaat durchgereist, oder
- es besteht eine Verbindung zwischen der antragstellenden Person und dem betreffenden Drittstaat (beispielsweise aufgrund eines früheren Aufenthalts dort), oder
- es besteht ein Abkommen, das zwischen der Union oder einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und dem betreffenden Drittstaat andererseits geschlossen und wurde und das garantiert, dass in diesem Drittstaat Asylanträge von aus der EU dorthin abgeschobenen Personen wirksam geprüft werden. Diese Regelung erlaubt also die »Auslagerung« von Asylverfahren in Drittstaaten.

Kommt eine Person über einen als »sicher« eingestuften Drittstaat in die EU und stellt hier einen Asylantrag, wird ihr als Regelvermutung entgegengehalten, dass sie in diesem Staat bereits Schutz hätte finden können und deshalb in der EU keinen Schutz benötige. Sie muss dann Gründe vortragen, weshalb in ihrem Einzelfall doch nicht von einem Schutz in dem Drittstaat ausgegangen werden kann. Gelingt es ihr nicht, das Hindernis der Regelvermutung zu überwinden, wird ihr Asylantrag als »unzulässig« abgelehnt mit der Folge eines nur sehr eingeschränkten Rechtsschutzes. Ist allerdings zu erkennen, dass der betreffende Drittstaat die Person nicht zurücknehmen wird, muss die Person in das »ordentliche« Asylverfahren übernommen werden.

Dass Asylsuchende in andere als sicher eingestufte Staaten gebracht werden können, um dort das Asylverfahren zu durchlaufen, wurde erst im Februar 2026 durch eine nachträgliche Änderung der AsylVfVO ermöglicht. Dies stellt eine Neuigkeit im europäischen Recht dar. Um solche Verfahren durchführen zu können, müssen die EU oder ihre Mitgliedstaaten aber erst entsprechende Abkommen mit Drittstaaten abschließen. Es ist daher zur Zeit nicht absehbar, ob und in welchem Umfang diese »Auslagerung« von Asylverfahren stattfinden wird.

3. Unbegleitete Minderjährige

Unbegleitete Minderjährige werden als Personen definiert, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die ohne Begleitung von nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaates verantwortlichen Erwachsenen eingereist sind oder zurückgelassen wurden (vgl. Art. 2 Nr. 4 und 5 AufnRL). Eine Altersfeststellung ist im GEAS-Regelungswerk nur im Kontext des Asylverfahrens geregelt (vgl. Art. 25 AsylVfVO); hiernach ist dabei ein multidisziplinäres Vorgehen erforderlich, das mehr bedeuten dürfte als eine bloße Inaugenscheinnahme.

In allen relevanten Verfahren sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, einem solchen Kind oder Jugendlichen »so bald wie möglich« zunächst eine unterstützende Person zu bestellen, die die ersten Hilfeleistungen organisieren kann. Später ist dann ein:e Vertreter:in zu bestimmen, die wie ein:e Vormund/Vormündin wirkt. Beide Personen müssen unabhängig sein und einschlägige Qualifikationen aufweisen.

Für unbegleitete Minderjährige gilt die Regelannahme der besonderen Schutzbedürftigkeit, d. h. auf sie sind alle besonderen Regelungen anzuwenden, die für vulnerable Personen gelten. Das hat etwa zur Folge, dass sie zwar dem Überprüfungsverfahren (»Screening«) unterworfen werden, dieses aber zwingend zu dem Ergebnis führen muss, dass ein besonderer Schutzbedarf besteht.

Für eine unbegleitete minderjährige Person gilt ein Asylantrag als gestellt, wenn sie sich als schutzbegehrend zu erkennen gegeben hat (vgl. Art. 26 Abs. 1 AsylVfVO). Alle weiteren Verfahrensschritte einschließlich der Begründung des Schutzbegehrens sind nur über eine:n Vertreter:in (siehe oben) möglich.

Trotz ihres jungen Alters kann eine unbegleitete minderjährige Person vor allem bei Herkunft aus einem »sicheren« Herkunftsstaat einem beschleunigten Asylverfahren unterworfen werden. Das Konzept des »sicheren« Drittstaates ist auf sie allerdings nur dann anwendbar, wenn bei der Rückkehr in diesen Drittstaat eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen ist und einzelfallbezogene Zusagen der dortigen Behörden zur Übernahme der Verantwortung für die Betreuung und Schutzgewährung vorliegen.

Eine Inhaftierung unbegleiteter Minderjähriger (etwa in der Asylverfahrenshaft) ist nur »grundsätzlich« ausgeschlossen, was bedeutet, dass sie unter bestimmten Umständen (etwa wenn eine Unterbringung getrennt von Erwachsenen erfolgt) dennoch möglich ist.

Für die Verhältnisse in manchen Bundesländern dürfte von Interesse sein, dass unbegleiteten Minderjährigen spätestens ab zwei Monaten nach Asylantragstellung der Zugang zum regulären (!) Schulbildungssystem ermöglicht werden muss. Dies schließt nicht die Einrichtung zusätzlicher vorbereitender (Sprach-)Kurse aus. Eine gesonderte Beschulung in den Erstaufnahmeeinrichtungen, die getrennt von den übrigen Schulen stattfindet, dürfte jedoch mit diesen Anforderungen nicht vereinbar sein.

VII. DIE KRISEN-VERORDNUNG

Politisch stark umstritten war von Anfang an die sogenannte Krisen-Verordnung (KrisenVO), denn diese ermöglicht Ausnahmen von den allgemein gültigen Regeln in den Fällen von »Ausnahmesituationen«. Die Kommission sieht in der KrisenVO offenbar die Chance, die Neigung bei einigen Mitgliedstaaten einzudämmen, von geltendem EU-Recht abzuweichen. Demgegenüber stehen die Gefahr einer Fragmentierung des Rechts und die mit der Verordnung verbundenen Risiken für den Menschenrechtsschutz.

Die Verordnung ist für die folgenden drei »Krisensituationen« vorgesehen (vgl. Art. 1 Abs. 4 und 5 KrisenVO):

1. Es kommt in einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten zu einer »außergewöhnlichen Situation von Massenankünften« mit einem solchen Ausmaß, »dass das gut vorbereitete Asylsystem, Aufnahmesystem, einschließlich Kinderschutzdienste, oder Rückkehrsystem des Mitgliedstaats nicht mehr funktioniert« (wobei auch Situationen auf lokaler oder regionaler Ebene eine Rolle spielen können), »sodass es zu schwerwiegenden Folgen für das Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems kommen könnte«.
2. Es kommt zu einer »Instrumentalisierungssituation, in der ein Drittstaat oder ein feindseliger nichtstaatlicher Akteur Reisen von Drittstaatsangehörigen […] an die [europäischen] Außengrenzen oder in einen Mitgliedstaat fördert oder erleichtert mit dem Ziel, die Union oder einen Mitgliedstaat zu destabilisieren«; hinzu kommen muss allerdings, dass hierdurch »wesentliche Funktionen eines Mitgliedstaates«, etwa die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder der Schutz der nationalen Sicherheit, gefährdet werden.
3. Ein Fall »höherer Gewalt«, d. h. »außergewöhnliche und unvorhersehbare Umstände, die sich der Kontrolle eines Mitgliedstaats entziehen und deren Folgen trotz aller gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können«. Infolge dieser höheren Gewalt muss die Einhaltung der allgemeinen asylrechtlichen Regeln unmöglich geworden sein.

Kann man bei Fällen »höherer Gewalt« vor allem noch an Naturkatastrophen denken, sind die anderen beiden Krisensituationen nicht ohne Weiteres nachvollziehbar. Bei der ersten Krisensituation ist auch das Verhältnis der KrisenVO zur weiterhin geltenden »Richtlinie über den vorübergehenden Schutz« unklar; letztere ist ja gerade für Situationen geschaffen worden, in denen eine große Zahl von Schutzsuchenden aus einer bestimmten Herkunftsregion in der EU ankommt. Bei den Regelungen zur »Instrumentalisierung« ist es ausgesprochen fragwürdig, dass Menschen hier auf ihre Rolle in einer »Instrumentalisierungssituation« reduziert werden und möglicherweise tiefgreifende Konsequenzen für Vorgänge tragen müssen, für die sie selbst nicht verantwortlich sind.

Voraussetzung für die Anwendung der KrisenVO ist zunächst, dass der betroffene Mitgliedstaat ein begründetes Ersuchen an die Kommission richtet. Diese bewertet das Ersuchen daraufhin, ob eine der drei vorgenannten Krisensituationen festzustellen ist. Bejaht die Kommission dies, erlässt sie einen Durchführungsbeschluss mit Begründung, in dem sie auch dem Rat bestimmte Maßnahmen vorschlägt. Der Rat muss dann entscheiden, welche konkreten Ausnahmeregelungen gelten und welche weiteren Solidaritätsmaßnahmen ergriffen werden sollen. Das Europäische Parlament bleibt hierbei übrigens weitgehend außen vor: Es muss zwar informiert werden, hat aber kein Mitsprache- oder gar Mitentscheidungsrecht.

Die Ausnahmeregelungen und -maßnahmen, die der Rat festgelegt hat, gelten zunächst für drei Monate, wobei der Rat den Startzeitpunkt und die genaue Dauer bestimmt. Stellt die Kommission am Ende dieses Zeitraums fest, dass die Krisensituation fortbesteht, kann die Dauer der vom Rat beschlossenen Maßnahmen um weitere drei Monate verlängert werden. Nach Ablauf der gesamten sechs Monate kann der Mitgliedstaat erneut ein begründetes Ersuchen an die Kommission richten, das zu einer erneuten Lagebeurteilung der Kommission führt. Daraufhin kann ein neuer Ratsbeschluss für drei Monate erlassen und um weitere drei Monate verlängert werden. Die Gesamtdauer darf jedoch zwölf Monate nicht überschreiten.

Zu den Maßnahmen, die in einer Krisensituation ergriffen werden können, gehören die in Art. 8 KrisenVO aufgezählten Solidaritäts- und Unterstützungsmaßnahmen. Diese entsprechen weitgehend den Solidaritätsmaßnahmen, wie sie in der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung festgelegt wurden, sind aber auf die konkrete Krisensituation zugeschnitten. Hinzu können die in Art. 9 KrisenVO sehr kompliziert geregelten »Verrechnungen der Verantwortlichkeiten« treten, d. h. die Übernahme der Verantwortung für die Prüfung von Schutzbegehren durch andere Mitgliedstaaten.

Menschenrechtlich bedeutsamer dürften allerdings die Regelungen über die Ausnahmen von allgemein geltenden Vorschriften sein: So dürfen in einer »Krisensituation« die zuständigen Behörden vier Wochen anstatt der sonst festgelegten fünf oder fünfzehn Tage mit der Registrierung von Asylanträgen warten. Außerdem gibt es zahlreiche verschärfende Ausnahmen von den Regelungen über die Durchführung von Asylverfahren an den Außengrenzen. Die Fristen für Aufnahmegesuche, Wiederaufnahmemitteilungen und Überstellungen werden verlängert. Andererseits werden von der Pflicht zur Wiederaufnahme Ausnahmen gemacht und es soll während einer Krise keine Überstellungen in den betroffenen Mitgliedstaat geben. Dauert die Krise länger an, geht nach zwölf Monaten die Zuständigkeit für die Prüfung eines Schutzbegehrens auf den aktuellen Aufenthaltsstaat über. Positiv zu vermerken ist die in Art. 14 KrisenVO geregelte Möglichkeit, dass die Kommission bei Gruppen aus bestimmten Herkunftsländern die Anerkennung der Schutzbedürftigkeit empfehlen kann, ohne dass es im Einzelfall einer Anhörung bedarf.

VIII. LITERATURHINWEISE

Textausgabe der GEAS-Rechtsakte

GEAS-Reform 2024. Textausgabe des GEAS-Reformpakets Mai 2024. Verbesserte Auflage Januar 2026. Hamburg 2026 (HRRF-Gesetze), siehe auch https://hrrf.de

Weiterführende Literatur

Equal Rights Beyond Borders: Praxishinweise zur Anwendung des GEAS, Meldung auf asyl.net vom 23.3.2026, abrufbar bei asyl.net unter »Nachrichten«.

Fischer-Uebler, Annika: Wenig Freiheit, wenig Schutz: Das GEAS-Anpassungsgesetz aus grund- und menschenrechtlicher Perspektive, VerfBlog, 2025/9/04, https://verfassungsblog.de/geas-anpassungsgesetz/, DOI: 10.59704/03d9c4000cc6051d.

Hoppe, Michael: Die neue Asylverfahrensverordnung – ein erster Überblick. ZAR 2025, S. 59–65.

Hruschka, Constantin / Robert Nestler: Kinderrechtliche Aspekte der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (Gutachten). Juni 2025, https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/GUTACHTEN_GEAS_HRUSCHKA_NESTLER_2025.pdf.

Hruschka, Constantin / Robert Nestler / Katharina Stübinger: Zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems: Halbzeit bis zur Anwendung, VerfBlog, 2025/6/03, https://verfassungsblog.de/reform-des-gemeinsamen-europaischen-asylsystems/, DOI: 10.59704/c78feadff236d2be.

Judith, Wiebke / Sophie Scheytt: Die größte Asylrechtsverschärfung seit 1993. Zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und ihrer Umsetzung in Deutschland. Asylmagazin 2024, S. 315–325.

Junghans, Jakob: Die Auswirkungen der europäischen Asylreform auf den Rechtsschutz. ZAR 2025, S. 65–74.

Kienast, Julia: Verordnete Krise oder Krise geordnet? Zum möglichen Ende mitgliedsstaatlicher Alleingänge in der europäischen Asylpolitik, VerfBlog, 2025/6/05, https://verfassungsblog.de/krise-geas-asyl-eu/, DOI: 10.59704/1a7ea2b4ba7e15d3.

Lübbe, Anna: GEAS-Reform – Standardsenkung bei den Drittstaatenkonzepten? ZAR 2018, S. 381–388.

Peers, Steve: The new EU asylum laws, part 7: the new Regulation on asylum procedures. 28 April 2024, https://eulawanalysis.blogspot.com/2024/04/the-new-eu-asylum-laws-part-7-new.html.

Priebe, Anna-Lena: Die neue EU-Screening-Verordnung – Mehr Kontrolle, weniger Rechte? ZAR 2025, S. 112–126.

Priebe, Anna-Lena: An der Grenze nichts Neues? Zu den Schattenseiten der Screening-Prozedur im Rahmen des GEAS, VerfBlog, 2025/6/03, https://verfassungsblog.de/grenze-geas-asyl-screening/, DOI: 10.59704/e2c30d8e4e0bee10.

Träbert, Alva / Marie Melior: Vulnerabilität und besondere Schutzbedarfe im Spiegel der GEAS-Reform. Asylmagazin 2025, S. 387–393.

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Transitbereiche in Flughäfen. WD 3 – 3000 – 027/25, 28.04.2025.

Über die Basisinformationen zur GEAS-Reform

Erschienen sind bisher:

Nr. 1: Die »Reform« des GEAS. Ein Überblick (Stefan Keßler, Juni 2026)

Nr. 2: Familie und Familieneinheit im neuen GEAS, (Anne Pertsch, Juni 2026)

Nr. 3: Screening und Asylverfahren in Deutschland (Katharina Stübinger, Juli 2026)

Nr. 4: Rechte und Mitwirkungspflichten im Asylverfahren
(Laura Hilb, Juli 2026)

Geplant sind noch folgende Themen:

- AMMVO: Das »neue« Dublin-Verfahren
- Aufnahme
- Schutzformen
- Rechtsschutz und effektiver Zugang zu Recht
- Sicherstellung und Durchsetzung der Rechte von vulnerablen Personen

Die **Basisinformationen zur GEAS-Reform** werden vom Informationsverbund Asyl & Migration in loser Folge veröffentlicht und zum Download zur Verfügung gestellt.

Die Basisinformationen sollen einen Einstieg in die wichtigsten Elemente der GEAS-Reform ermöglichen. Sie basieren auf der Online-Schulungsreihe zur GEAS-Reform, die im ersten Halbjahr 2026 vom Informationsverbund Asyl und Migration angeboten wurde.

Abrufbar sind die **Basisinformationen zur GEAS-Reform** auf der Webseite des Informationsverbunds Asyl & Migration unter Publikationen / Unsere Arbeitshilfen: www.asyl.net/view/basisinformationen-zur-geas-reform

Impressum

Basisinformation zur GEAS-Reform Nr. 1:
Stefan Keßler: Die »Reform« des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Ein Überblick

Juni 2026 (Version 2.0)

www.asyl.net/view/basisinformationen-zur-geas-reform

Satz: Dr. Klara Vanek, textuelles.de

Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

Die Träger des Informationsverbunds Asyl und Migration

AWO · Diakonie · AMNESTY INTERNATIONAL · Deutsches Rotes Kreuz · caritas · PARITÄT · ZWST · PRO ASYL DER EINZELFALL ZÄHLT.

und in Kooperation mit: UNHCR The UN Refugee Agency

Informationsverbund ASYL & MIGRATION